

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

45. Stück, 12.03.1913

# Gesehblatt

für das

## Herzogtum Oldenburg.

XXXVIII. Band. (Ausgegeben den 12. März 1913.) 45. Stück.

### Inhalt:

- N<sup>o</sup> 99. Verordnung für das Herzogtum Oldenburg vom 17. Februar 1913, betreffend Enteignungen zur Errichtung von Schulbauten der Stadt Oldenburg.
- N<sup>o</sup> 100. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 1. März 1913, betreffend den Erlaß von Betriebsvorschriften für die Kleinbahn in der Stadt Rühringen.

### N<sup>o</sup> 99.

Verordnung für das Herzogtum Oldenburg, betreffend Enteignungen zur Errichtung von Schulbauten der Stadt Oldenburg.

Benedig, an Bord der Dampfschacht „Lensch“, den 17. Februar 1913.

**Wir Friedrich August**, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen u. s. w.,

verordnen auf Grund des Enteignungsgesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 21. April 1897, Artikel 2, was folgt:

Das angeführte Gesetz findet Anwendung auf die von der Stadt Oldenburg zu errichtenden Schulbauten.

Entschädigungs verpflichtet ist die Stadt Oldenburg.



Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift  
und beigedruckten Großherzoglichen Insigniels.

Gegeben Venedig, an Bord der Dampfschacht „Venus“,  
den 17. Februar 1913.

(Siegel.) **Friedrich August.**

Scheer.

Gilers.

### **№ 100.**

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend den Erlaß von  
Betriebsvorschriften für die Kleinbahn in der Stadt Rüstingen.  
Oldenburg, den 1. März 1913.

Im Höchsten Auftrage erläßt das Staatsministerium  
auf Grund des Artikels 25 des Gesetzes vom 7. Januar  
1902, betreffend die nichtstaatlichen Eisenbahnen, und auf  
Grund des Artikels 9 § 6 des Gesetzes vom 5. Dezember  
1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums  
usw., für die in der Stadt Rüstingen belegene Kleinbahn  
an Stelle der Kleinbahnordnung vom 25. Januar 1902  
die nachfolgenden

## **Betriebsvorschriften:**

### **I. Zustand und Unterhaltung der Bahn.**

Spurweite  
und Spur=  
halter.

#### **§ 1.**

1. Die Spurweite soll, im Lichten zwischen den Schie-  
nenköpfen gemessen, in geraden Gleisen 1435 mm betragen.
2. Zur Erhaltung der Spurweite sind geeignete Mittel  
anzuwenden.

## § 2.

Beschaffenheit  
und Quer-  
schnittsform  
der Schienen.

1. Die Schienen sollen aus gewalztem Stahle von einem der Beanspruchung entsprechenden Querschnitt bestehen.

2. Wo die Bahn auf dem Teile der Straße liegt, der auch dem öffentlichen Fuhrwerksverkehr dient, sind Schienen mit Rillen zu verwenden.

## § 3.

Krümmungen.

1. Der Halbmesser der Krümmungen soll nicht kleiner als 25 m sein.

2. Falls es die Verhältnisse gestatten, ist der äußere Schienenstrang angemessen höher zu legen.

## § 4.

Spur-  
erweiterungen  
und Spurrillen.

1. Die Spurerweiterung darf in Krümmungen das Maß von 35 mm nicht überschreiten, sofern die Betriebsmittel nicht besonders für größere Spurerweiterung eingerichtet sind.

2. Bei den Rillenschienen müssen die Spurrillen so beschaffen sein, daß Fuhrwerke oder Tiere durch Einklemmen nicht gefährdet werden.

3. Im geraden Gleise sollen die Spurrillen eine Breite von mindestens 30 mm haben, in den Krümmungen ist die Weite der Spurrillen um das etwaige Maß der Spurerweiterung zu vergrößern, Schienen mit mehr als 40 mm Rillenbreite dürfen nicht verlegt werden. Ausnahmen sind mit Genehmigung der Eisenbahnaufsichtsbehörde zulässig.

## § 5.

Herstellung  
der Gleise.

1. Die Fahrschienen, Weichen und andere Teile der Gleise müssen in den Bahnhöfen der dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßen so verlegt werden, daß sie den Verkehr in keiner Weise stören.

2. Zur Verbindung freiliegender Schienen an den Stößen sind kräftige Laschen zu verwenden. Hierbei ist auf die durch Wärmewechsel entstehenden Veränderungen der einzelnen Teile des Oberbaues Rücksicht zu nehmen.

3. Eingebettete Schienen können an ihren Stößen auch zusammengeschweißt oder umgossen werden.

4. Unter den Schienen sind durchgehende kräftige Längskoffer aus widerstandsfähigem Material vorzusehen, für deren gute Entwässerung zu sorgen ist.

Haltestellen  
und  
Ausweich-  
stellen.

§ 6.

1. Die Haltestellen sind den örtlichen Verhältnissen entsprechend anzuordnen und in geeigneter Weise kenntlich zu machen.

2. Die Ausweichstellen sind in solcher Länge anzulegen, daß die Kreuzung der Züge mit Sicherheit ausgeführt werden kann.

Gleisanlage  
und Umgren-  
zung der  
Fahrzeuge.

§ 7.

1. Sämtliche Gleise, die dem öffentlichen Verkehr dienen, sind in solchem Abstand von festen, 1 m und mehr über Schienenoberkante hinausragenden Gegenständen anzuordnen, daß die Gleismitte um die Hälfte der größten Breite der Fahrzeuge zuzüglich 400 mm von ihnen entfernt bleibt.

2. Der Abstand der Gleismitte von den Randsteinen der Fußsteige muß mindestens die Hälfte der größten Breite der Betriebsmittel betragen.

3. In den Ausweichen muß in der Geraden der Abstand der beiden Gleismitten mindestens 400 mm mehr als die größte Breite der Betriebsmittel betragen.

Fahrbarer  
Zustand der  
Bahn.

§ 8.

Die Bahn ist fortwährend in einem solchen baulichen Zustande zu erhalten, daß jede Strecke, soweit sie sich nicht

in Ausbesserung befindet, ohne Gefahr mit der für sie genehmigten größten Geschwindigkeit befahren werden kann.

## § 9.

Hausrosetten müssen mit Schalldämpfern versehen sein.

Hausrosetten  
bei elektrischen  
Bahnen.

## II. Zustand, Unterhaltung und Untersuchung der Betriebsmittel.

## § 10.

Die Betriebsmittel müssen fortwährend in einem solchen Zustande gehalten werden, daß die Fahrten mit der größten zulässigen Geschwindigkeit (§ 32) ohne Gefahr stattfinden können.

Zustand der  
Betriebs-  
mittel.

## § 11.

1. Sämtliche Räder müssen Spurkränze haben, die in der Höhe bis auf 12 mm, in der Stärke bis auf 8 mm abgenutzt werden können.

Räder.

2. Die Stärke der Radreifen muß bei Triebwagen mindestens 16 mm betragen, bei Anhängewagen können die Radreifen bis auf 14 mm abgenutzt werden. Die Stärke der Reifen ist in der senkrechten Ebene des Laufkreises zu messen, welche 750 mm von der Mitte der Achse entfernt anzunehmen ist. Bei Rädern, deren Reifen durch eine Befestigungsnaht unter der der Abnutzung unterworfenen Fläche geschwächt ist, müssen noch an der schwächsten Stelle die bezeichneten Maße innegehalten werden.

3. Die Zulässigkeit von Rädern mit angegossenen Laufflächen und die Grenze, bis zu welcher solche und ihre Spurkränze abgenutzt werden dürfen, bestimmt die Eisenbahnaufsichtsbehörde.

## § 12.

Die Untergestelle sämtlicher Fahrzeuge müssen gegen die Achsen abgefedert sein. Bei vierachsigen Fahrzeugen

Untergestelle,  
Achsen und  
Radstand.

sind die Drehgestelle so einzurichten, daß sie sich in Gleiskrümmungen leicht einstellen. In jedem Falle ist jedoch der Radstand so zu bemessen, daß die stärksten Krümmungen anstandslos durchfahren werden können.

Zug- und  
Stoßvorrich-  
tungen.

## § 13.

Sämtliche Fahrzeuge müssen an beiden Stirnseiten mit federnden Zug- und Stoßvorrichtungen versehen sein.

Bahnräumer.

## § 14.

1. An den Untergestellen sämtlicher Fahrzeuge sind möglichst dicht vor den Rädern und möglichst nahe der Straßenoberfläche Bahnräumer anzubringen und alle Bauteile, die den Raum vor den Bahnräumern zwischen dem Wagen- oder Plattformfußboden und Straßendamm beengen, möglichst hoch zu legen.

2. Der Höchstabstand der Bahnräumer von Schienenoberkante darf 10 cm nicht übersteigen.

3. Form der Bahnräumer und etwaige Ausnahmen von den Bestimmungen in Absatz 1 und 2 setzt die Eisenbahnaufsichtsbehörde fest.

Aufsteigetriche  
und  
Handgriffe.

## § 15.

Die Aufsteigetriche der Wagen müssen ein bequemes Auf- und Absteigen gestatten. Ihre Unterkanten müssen ohne scharfe Kanten und Ecken hergestellt werden. Das Aufsteigen ist durch Handgriffe zu erleichtern, die zweckmäßig anzubringen sind.

Bremsen.

## § 16.

1. Alle Fahrzeuge müssen außer etwa vorhandenen anderweiten Bremsvorrichtungen mit einer Handbremse versehen sein, die jederzeit leicht und schnell in Tätigkeit gesetzt werden kann. Die Kurbeln der Handbremsen sollen zum Festbremsen stets nach rechts zu drehen sein.

2. Alle Triebwagen müssen mit mindestens 2 unabhängig von einander wirkenden Bremsen versehen sein, von denen eine mechanisch (durch Luftdruck oder elektrisch oder elektromagnetisch usw.) wirken muß.

3. Alle Bremsen sollen möglichst stoßfrei und geräuschlos wirken, von jedem Führerstand aus bedienbar und so kräftig gebaut sein, daß die Fahrzeuge bei voller Belastung auf der Wagerechten bei trockenen Schienen und bei einer Geschwindigkeit von 10 km in der Stunde auf eine Länge von höchstens 8 m, vom Beginn der Bedienung der Bremse angerechnet, sicher zum Halten gebracht werden können. Höhere Anforderungen bleiben der Eisenbahnaufsichtsbehörde vorbehalten.

## § 17.

Sandstreuer.

Triebwagen müssen mit sicher wirkenden Sandstreu-  
vorrichtungen ausgestattet sein.

## § 18.

Obergestelle,  
Plattformver-  
schlüsse.

1. Die Obergestelle müssen entweder gegen die Unter-  
gestelle abgefedert, oder mit denselben durch elastische oder  
schalldämpfende Zwischenlagen verbunden sein.

2. Die Plattformen müssen mit geeigneten Abschluß-  
vorrichtungen versehen sein.

## § 19.

Ausstattung  
der Personen-  
wagen.

1. Die Türen und Fenster müssen gut schließen. Für  
die Möglichkeit einer genügenden Lüftung ist Sorge zu  
tragen. Schutzvorrichtungen gegen Sonnenstrahlen vorzu-  
schreiben bleibt der Eisenbahnaufsichtsbehörde überlassen.

2. Jeder Sitzplatz muß eine Breite von mindestens  
400 mm haben; für Querbänke sind geringere Maße mit  
Genehmigung der Eisenbahnaufsichtsbehörde zulässig.

3. Die Wagen müssen mit Vorrichtungen zur Erleuch-



tung im Innern versehen sein. Ist die Beleuchtung elektrisch, so ist eine nichtelektrische Notbeleuchtung mitzuführen.

4. Die Eisenbahnaufsichtsbehörde kann, soweit es die Verhältnisse angezeigt erscheinen lassen, vorschreiben, daß das Innere der Fahrzeuge während der kalten Jahreszeit in angemessener Weise zu erwärmen ist.

5. Jeder Wagen muß mit einer Signaleinrichtung zur Verständigung zwischen Schaffner und den Fahrgästen einerseits und dem Wagenführer andererseits versehen sein.

6. Das Anbringen von Geschäftsanzeigen ist in der Regel nur innerhalb der Wagen, ausschließlich der Fenster, und mit der Maßgabe gestattet, daß die anzubringenden Bekanntmachungen leicht erkennbar bleiben. Ausnahmen sind außerhalb des Wagens auf den Wänden der Plattform und im Innern auf den Fenstern, und zwar in Form von geschliffenen oder geätzten Fensterscheiben zulässig, falls nach dem Ermessen der Eisenbahnaufsichtsbehörde Verkehrsrücksichten nicht entgegenstehen.

Läute-  
vorrichtung.

§ 20.

Auf jedem Führerstande muß ein Läutewerk vorhanden sein, das unverzüglich anspricht und ein deutlich erkennbares besonderes Läutezeichen gibt.

Bezeichnung  
der  
Fahrzeuge.

§ 21.

1. Jedes Fahrzeug muß außen deutlich sichtbare Bezeichnungen haben, aus welchen zu ersehen ist:

- a) die Eigentumsbahn,
- b) die Ordnungsnummer je einmal an jeder Kopf- und jeder Seitenwand,
- c) das eigene Gewicht einschließlich der Achsen und Räder und ausschließlich der losen Ausrüstungsgegenstände,
- d) der Zeitpunkt der letzten Untersuchung.

2. Im Innern und auf den Plattformen sind außer der Wagenummer Zahl und Art der Plätze jedes Abteils deutlich sichtbar zu bezeichnen.

## § 22.

Stärke der Motoren.

Die Motoren der Fahrzeuge müssen so stark gewählt werden, daß diese einen anderen, schadhast gewordenen, aber noch lauffähigen Triebwagen gleicher Art zur Werkstätte schaffen oder auf ein Seitengleis absetzen können.

## § 23.

Untersuchung der Fahrzeuge.

1. Sämtliche Fahrzeuge müssen den genehmigten Entwürfen entsprechen.

2. Die Triebwagen sind alle sechs Monate einer Untersuchung aller Teile zu unterziehen, welche sich namentlich auch auf

a) die genügende Isolation der elektrischen Einrichtungen und den gebrauchsfähigen Zustand aller Apparate,  
b) die Blitzableiter  
zu erstrecken hat.

3. Die Triebwagen sind mindestens alle 2 Jahre, die Anhängewagen mindestens alle 3 Jahre einer eingehenden Hauptuntersuchung zu unterziehen. Hierbei ist der Wagenkasten hochzunehmen, die Achsen und Lager sind herauszunehmen und auf ihre genügende Stärke hin nachzumessen.

4. Über die ausgeführten Untersuchungen sind übersichtliche Aufschreibungen zu führen und diese bei den amtlichen Prüfungen vorzulegen. Der Zeitpunkt der Hauptuntersuchung ist an jedem Wagen anzuschreiben.

### III. Sicherheitsvorschriften.

## § 24.

Für die Leitungsanlagen und Fahrzeuge gelten die jeweiligen vom Verband Deutscher Elektrotechniker e. V. heraus-



gegebenen Sicherheitsvorschriften für elektrische Straßenbahnen und straßenbahnähnliche Kleinbahnen, soweit von der Eisenbahnaufsichtsbehörde nicht besonderes bestimmt wird.

#### IV. Einrichtungen und Maßnahmen für die Handhabung des Betriebes.

Überwachung  
der Bahn-  
anlagen.

§ 25.

Die Gleise müssen mindestens jeden dritten Tag, die Weichen täglich, auf ihren ordnungsmäßigen Zustand nachgesehen werden.

Stärke der  
Züge.

§ 26.

Außer dem Triebwagen dürfen die Züge höchstens 2 Anhängewagen führen.

Bildung der  
Züge.

§ 27.

1. Bei Bildung der Züge ist darauf zu achten, daß die Wagen gehörig zusammengekuppelt, die Signalvorrichtung und die erforderlichen Wegeschilder und Plattformverschlüsse vorhanden sind, auch diese angebracht, die Bremsen bedienbar sind und das hierzu erforderliche Begleitpersonal zur Stelle ist.

2. Die Sandbehälter müssen den für die bevorstehende Fahrt erforderlichen Streusand enthalten.

3. In allen Wagen muß ein Abdruck der Bestimmungen für die Fahrgäste (§ 54 bis § 60) angeschlagen sein.

Zugsignale.

§ 28.

Am Vorderteil des Triebwagens ist bei Dunkelheit eine gut leuchtende Laterne anzubringen.

Wegeschilder.

§ 29.

Das an der Spitze eines Zuges befindliche Fahrzeug ist an der Stirnseite und an den Seitenwänden mit Wege-

schildern zu versehen, von denen das an der Stirnseite befindliche auch bei Dunkelheit deutlich erkennbar sein muß.

## § 30.

Besetzung der  
Wagen.

Für die Besetzung der Wagen ist die nach § 21<sup>2</sup> für jedes Abteil festgesetzte Zahl der Plätze maßgebend. Der Eisenbahnaufsichtsbehörde bleibt es überlassen, für Ausnahmefälle, die außerhalb des dauernden und regelmäßig zu erwartenden Verkehrsumfanges liegen, eine Ueberschreitung der normalen Besetzung der Wagen in mäßigen Grenzen zu gestatten. Die darüber erlassenen Bestimmungen sind öffentlich bekannt zu machen.

## § 31.

Lüftung der  
Züge.

Während des Aufenthalts der Züge an den Endpunkten der Linie ist das Innere des Wagens gehörig zu lüften.

## § 32.

Fahrge-  
schwindigkeit.

Die Fahrgeschwindigkeit der Züge darf 20 km in der Stunde an keiner Stelle übersteigen und ist an verkehrsreichen und unübersichtlichen Stellen, sowie überall da, wo Fahrhindernisse plötzlich eintreten können und wo dies von der Aufsichtsbehörde für erforderlich erachtet wird, auf 10 km in der Stunde, oder auf das von der Aufsichtsbehörde für zulässig erachtete Maß zu verringern.

## § 33.

Halten der  
Züge.

Es ist zu halten

- a) auf jeder Haltestelle nach Bedarf,
- b) wenn geschlossen marschierende Militärabteilungen, Leichen- und andere Aufzüge, sowie im Dienst befindliche Postwagen und Fahrzeuge der Feuerwehr die Bahn kreuzen.

Zugfolge.

§ 34.

Abgesehen von Ausweiche- und Haltestellen müssen die Züge und einzeln fahrende Triebwagen mindestens einen Abstand von 30 m innehalten. Ausnahmen bestimmt die Eisenbahnaufsichtsbehörde.

Begleitpersonal.

§ 35.

1. Das Begleitpersonal darf während der Fahrt nur einem Bediensteten untergeordnet sein.

2. Jeder Triebwagen muß mit einem Wagenführer und mit einem Schaffner, jeder Anhängewagen mit einem besonderen Schaffner besetzt sein, der die Handbremse zu bedienen hat. Ausnahmen bestimmt die Eisenbahnaufsichtsbehörde.

Stillstehende Wagen.

§ 36.

1. Stillstehende Triebwagen müssen auf der Strecke stets unter Aufsicht eines Bahnbediensteten stehen. Die Bremsen müssen angezogen und die Fahr- oder Umkehrfurbel muß abgenommen sein.

2. Auch Anhängewagen sind durch Anziehen der Bremsen festzulegen.

Fahrsignale.

§ 37.

1. Von dem Fahrpersonale müssen folgende Signale gegeben werden können:

- a) Achtung,
- b) Halt,
- c) Abfahren.

2. Das Achtungs- und Warnungssignal ist zu geben:

- a) bei Abfahrt,
- b) bei Straßenkreuzungen und Straßeneinmündungen und an sonstigen unübersichtlichen Stellen (auch beim Vorbeifahren eines Wagens vor einem anderen),

c) wenn sich Menschen, Tiere oder sonstige Verkehrs-  
hindernisse auf den Gleisen befinden.

3. Das Zeichen 2a darf erst gegeben werden, wenn die Abfahrt ohne Gefahr für die aus- und einsteigenden Fahrgäste erfolgen kann.

## § 38.

Maßregeln  
bei Feuerge-  
fahr in Trieb-  
wagen.

Bricht in einem Triebwagen Feuer aus, so müssen die Stromabnehmer sofort von der Leitung abgezogen werden. Etwa verschlossene Türen müssen von den Bahnbediensteten sofort geöffnet werden.

## § 39.

Verfahren  
bei Leitungs-  
drahtbrüchen.

Über die bei Leitungsdrahtbrüchen zu treffenden Maßregeln ist für das Personal eine Anweisung zu erlassen, die der Eisenbahnaufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen ist.

## § 40.

Zeitweise  
Unterbrechung  
des Betriebes.

Der Betrieb kann vom Großherzoglichen Amt Rüstingen, auf länger als 24 Stunden aber nur mit Genehmigung der Eisenbahnaufsichtsbehörde, untersagt werden:

- a) wenn auf oder unter der Straße Arbeiten auszuführen sind, deren Ausführung ohne Betriebsunterbrechung nicht möglich ist,
- b) wenn aus Veranlassung von Festlichkeiten, öffentlichen Aufzügen oder aus anderen Gründen ein außerordentlicher Zusammenlauf und Andrang von Menschen an irgend einer Stelle der Bahn zu erwarten steht.

## § 41.

Betriebs-  
unfälle und  
Störungen.

1. Über jeden Betriebsunfall hat der Betriebsleiter eine Untersuchung zu veranlassen, den Tatbestand, wenn nötig,

durch Vernehmung der Beteiligten, feststellen zu lassen und die dann sich ergebenden Maßnahmen zu treffen.

2. Meldung seitens des Betriebsleiters ist sofort zu erstatten:

I. an die Staatsanwaltschaft und das Großherzogliche Amt Küstringen über alle Unfälle, bei denen:

- a) Menschen getötet oder schwer verletzt sind,
- b) der Verdacht eines strafbaren Verschuldens an dem Unfalle vorliegt;

II. an die Eisenbahnaufsichtsbehörde:

- a) über alle Unfälle, bei denen eine Tötung oder schwere Verletzung von Personen oder eine erhebliche Beschädigung der Bahnanlagen oder eigener Fahrzeuge stattgefunden hat,
- b) über Betriebsstörungen von längerer als 24stündiger Dauer.

3. Über kleinere Betriebsstörungen und solche Unfälle, bei denen keine erheblichen Verletzungen von Personen und nur geringe Beschädigungen an den Fahrzeugen oder Bahnanlagen vorgekommen sind, ist der Eisenbahnaufsichtsbehörde jährlich eine Übersicht bis zum 1. Februar jedes Jahres einzureichen.

4. Von sämtlichen Unfällen und Betriebsstörungen hat der Betriebsleiter ein nach der Zeitfolge geordnetes Verzeichnis zu führen, aus welchem Zeit, Ort, Hergang, die erstatteten Meldungen und was etwa darauf veranlaßt ist, genau zu ersehen sein muß.

Geräte für  
Unglücksfälle.

§ 42.

Es ist dafür Sorge zu tragen, daß bei eintretenden Unfällen die erforderlichen Werkzeuge (Winde und Brechstangen) schnell erreichbar sind.

## § 43.

Dem Großherzoglichen Amt und dem Stadtmagistrat in Rüstingen müssen auf Verlangen Schlüssel für die Streckenausschalter und ein Plan über die Lage derselben ausgehändigt werden.

Aushändigung von Schlüsseln usw. für die Streckenausschalter an die Polizeibehörden.

## § 44.

Der mit der Leitung der Bahnunterhaltung und des Betriebes der Kleinbahn beauftragte Betriebsleiter ist sowohl der Eisenbahnaufsichtsbehörde, als auch dem Großherzoglichen Amt Rüstingen namhaft zu machen. Auch sind diesen Behörden eintretende Änderungen anzuzeigen.

Betriebsleitung.

## § 45.

1. Über alle im äußeren Betriebsdienst beschäftigten Bediensteten sind Nachweisungen zu führen, aus denen der Vor- und Zuname, das Alter, der Geburtsort, die Wohnung, der Tag der Annahme und des Austritts und die Dienstnummer zu ersehen sind. Ferner sind in diese Nachweisung alle disziplinarischen und gerichtlichen Bestrafungen sowie sonstige Vorkommnisse aufzunehmen, welche für die Frage der technischen Befähigung und Zuverlässigkeit von Erheblichkeit sind. Diese Nachweise sind auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen und dürfen während der Dauer der Beschäftigung weder unleserlich gemacht, noch ohne behördliche Erlaubnis ganz oder teilweise vernichtet werden. Die Richtigkeit der darin enthaltenen Angaben hat der Betriebsleiter zu vertreten.

Dienstaufsicht und Dienst-anweisung.

2. Den im äußeren Betriebsdienste angestellten Bediensteten sind über ihre Dienstverrichtungen und ihr gegenseitiges Dienstverhältnis schriftliche oder gedruckte Anweisungen zu geben, welche der Genehmigung der Eisenbahnaufsichtsbehörde bedürfen. Auch ist diese befugt, eine Prüfung der Bediensteten des äußeren Betriebsdienstes (vergl. § 46)

sowie die Entlassung derjenigen zu fordern, die nach ihrem Ermessen als technisch fähig oder als technisch zuverlässig nicht anzusehen sind.

3. Die Befugnisse der Eisenbahnaufsichtsbehörde sind in den Dienstverträgen vorzusehen.

Befähigung  
der  
Bediensteten.

§ 46.

1. Alle im äußeren Betriebsdienst angestellten Bediensteten (Wagenführer und Schaffner) müssen mindestens 21 Jahre alt sein, die für den Dienst erforderliche Befähigung und Zuverlässigkeit durch eine förmliche Prüfung und Probefahrten unter Aufsicht und Verantwortung des Betriebsleiters oder dessen Stellvertreters dargetan haben und dürfen nicht mit auffallenden Gebrechen behaftet sein.

2. Bedienstete, die sich als technisch unfähig oder unzuverlässig für ihren Dienst erwiesen haben, sind aus diesem Dienst zu entfernen.

3. Zum Ausweis ihrer dienstlichen Eigenschaft erhalten Wagenführer und Schaffner einen vom Betriebsleiter oder dessen Stellvertreter auf den Namen ausgestellten Dienstausweis, den sie im Dienste bei sich zu führen haben. Vor Aushändigung des Dienstausweises ist die unter 1 angegebene Prüfung vorzunehmen.

Dienst-  
kleidung.

§ 47.

Wagenführer und Schaffner haben im Dienste die vorgeschriebene und in ordnungsmäßigem Zustande zu unterhaltende Dienstkleidung und außerdem an der vorderen Seite der Kopfbedeckung eine Nummer zu tragen.

Dienstdauer  
und  
Dienstpläne.

§ 48.

1. Die tägliche Dienstdauer soll im monatlichen Durchschnitt einschließlich der Ruhetage für Führer nicht mehr als 10 Stunden, für Schaffner nicht mehr als 11 Stunden

betragen. Die einzelne Dienstschrift darf unter keinen Umständen mehr als 12 Stunden betragen.

Die Dienstbereitschaft ist in die Dienstdauer einzurechnen. Als Dienstschrift gilt der Zeitraum, der zwischen zwei Ruhezeiten liegt, die eine Dauer von mindestens 8 Stunden haben. Pausen von geringerer Dauer als 30 Minuten sind in die Dienstschrift einzurechnen. Jeder im Betriebsdienst ständig beschäftigte Beamte soll monatlich mindestens zwei Ruhetage haben. Als Ruhetag gilt eine Dienstbefreiung von mindestens 24 Stunden.

2. Die zur Regelung der dienstlichen Inanspruchnahme des gesamten Betriebspersonals aufgestellten Dienstpläne sind in den Betriebsräumen sichtbar auszuhängen oder auszulegen und auf Erfordern der Eisenbahnaufsichtsbehörde vorzulegen.

## V. Schutz des Straßenbahnverkehrs.

### § 49.

Verboten ist

1. die Beschädigung der elektrischen Straßenbahn und der zugehörigen Anlagen, sowie der Fahrzeuge nebst Zubehör,
2. die Vornahme von Handlungen, die den Betrieb stören, insbesondere
  - a) das Abladen, Lagern und Aufstellen von Gütern, Holz, Kohlen, Steinen und sonstigen, den Verkehr behindernden Gegenständen,
  - b) das Abwerfen und Anhäufen des Schnees auf den Bahnkörper oder in einer Entfernung von weniger als einem Meter von einer Fahrchiene,
  - c) Kinder in den Gleisen oder in unmittelbarer Nähe derselben spielen zu lassen.

## § 50.

Unbeschadet weitergehender allgemeiner straßenpolizeilicher Bestimmungen ist Lastfuhrwerken das Befahren des Bahnkörpers in der Längsrichtung, soweit der Fahrdamm neben dem Gleise genügenden Raum bietet, verboten.

## § 51.

Beim Ertönen des Warnungszeichens haben auf der Fahrbahn befindliche Fußgänger, Reiter, Radfahrer und die Führer von Wagen und Vieh sofort die Fahrbahn für den Bahnbetrieb freizugeben. Diese Vorschrift gilt nicht für Gefährte, in denen Allerhöchste und Höchste Herrschaften und ihr sie unmittelbar begleitendes Gefolge fahren, für geschlossen marschierende Militärabteilungen, für Leichenzüge, sowie für Fahrzeuge der Feuerwehr.

## § 52.

Wenn an den Haltestellen Straßenbahnwagen halten, haben der Haltestelle sich nähernde Reiter, Radfahrer und Fuhrwerke ihre Geschwindigkeit zu mäßigen und soweit Raum zu geben, daß die Fahrgäste beim Ein- und Aussteigen nicht gehindert werden.

## § 53.

Wenn Tiere auf der Straße bei Annäherung eines Zuges der Straßenbahn scheu werden und infolgedessen der Straßenbahnzug stillhält, so müssen die Tiere, wenn sie dem Zuge entgegenkommen, von ihrem Führer sofort an dem Zuge vorbeigeführt werden. Wenn sie sich aber in der Richtung des Zuges befinden, sicher angehalten und erforderlichenfalls dauernd hinter dem Zuge geführt werden.

## VI. Bestimmungen für die Fahrgäste.

### § 54.

1. Das eigenmächtige Öffnen der Wagenverschlüsse, das Sitzen auf den Plattformbrüstungen, das Aufsteigen auf einen vom Schaffner als „Besetzt“ bezeichneten Wagen ist verboten.

2. Das Ein- und Aussteigen ist nur auf der hierzu bestimmten Wagenseite gestattet.

3. Das Auf- und Absteigen während der Fahrt ist verboten.

### § 55.

Personen, welche durch sichtliche Krankheit, durch Trunkenheit oder aus anderen Gründen mit ihrer Nachbarschaft oder ihrem Verhalten den Fahrgästen lästig fallen, haben sich auf Verlangen der Bahnbediensteten aus den Wagen oder Warteräumen zu entfernen.

### § 56.

1. Das Rauchen sowie das Mitbringen brennender Pfeifen, Zigarren oder Zigaretten ist nur auf den Außenplätzen und in denjenigen Wagen oder Wagenabteilen gestattet, die als für Raucher bestimmt bezeichnet sind. Das Ausspucken in die Wagen und auf die Plattformen ist verboten.

2. Vorstehende Damenhutnadeln sind derart mit Schutzmitteln zu versehen, daß eine Gefährdung der Mitfahrer ausgeschlossen ist. Damen, deren Hutnadeln dieser Vorschrift nicht entsprechen, kann der Schaffner von der Fahrt ausschließen.

3. Kinder dürfen auf den Sitzen weder knien noch stehen.

## § 57.

1. Die Mitnahme von geladenen Gewehren, sowie von Gepäckstücken, die durch Umfang, üblen Geruch oder Unreinlichkeit die Mitfahrenden belästigen oder durch leichte Entzündlichkeit gefährlich werden können, ist in den Wagen oder Wagenabteilen nicht gestattet. Der freie Durchgang im Wagen darf durch Gepäckstücke nicht behindert werden.

2. Hunde und andere Tiere dürfen nicht mitgeführt werden. Ausgenommen sind kleine Hunde und andere kleine Tiere, wenn sie auf dem Schoße getragen und die Mitfahrenden durch sie nicht belästigt werden.

3. Die Mitnahme von Jagd- und Polizeihunden ist nur Jägern in Jagdausrüstung und Polizeibeamten gestattet, die in Ausübung ihres Dienstes und durch Uniform oder besonderen Ausweis kenntlich sind. Die Hunde dürfen nur auf der vorderen Plattform der Wagen mitgenommen werden. Bei Mitnahme von Anhängewagen sind zunächst diese zu benutzen. Führer und Hund müssen die Plattform von außen besteigen. Auf jeder Plattform dürfen gleichzeitig nicht mehr als zwei Hunde befördert werden.

Die Hunde sind von ihrem Führer an einer festen Leine kurz zu halten. Der Schaffner kann die Entfernung eines Hundes verlangen, der dies durch sein Verhalten, z. B. Belästigung der Fahrgäste oder des Personals nötig macht. Rückgabe des Fahrgeldes kann der Führer dann nicht verlangen.

Die zulässige Personenzahl vermindert sich um die Zahl der beförderten Hunde.

## § 58.

Den Fahrgästen ist verboten, sich während der Fahrt mit dem Wagenführer zu unterhalten.

## § 59.

Die Fahrgäste sind verpflichtet, auf Verlangen des

Wagenführers oder des Schaffners bei Antritt der Fahrt das Fahrgeld zu entrichten, oder dem Wagenführer (Schaffner) den Nachweis der bereits erfolgten Entrichtung oder des Rechtes zur freien Fahrt zu führen. Der Fahrtausweis (Fahrschein, Zeitkarte, Freikarte) ist den Kontrollbeamten auf Verlangen vorzuzeigen.

## § 60.

Fahrgäste, welche die zur Aufrechterhaltung der Ordnung und des Verkehrs ergehenden Weisungen der Bahnbediensteten unbeachtet lassen, haben unbeschadet der etwa eintretenden Bestrafung nach Aufforderung der Bahnbediensteten den Wagen oder den Warteraum sofort oder beim nächsten Halten zu verlassen.

## VII. Pflichten des Betriebspersonals.

## § 61.

Wenn Fuhrwerke, Reiter, Radfahrer oder Fußgänger sich auf der Bahn befinden oder sich ihr nähern, hat der Wagenführer rechtzeitig Warnungszeichen zu geben, langsam zu fahren und zu halten, sofern dies erforderlich ist, um Beschädigungen von Personen und Sachen zu vermeiden.

## § 62.

Der Wagenführer hat beim Verlassen seines Standes durch Abziehen der Kurbeln, Anziehen der Handbremse und erforderlichenfalls durch Anwendung sonstiger Vorrichtungen zu verhüten, daß der Wagen sich in Bewegung setzt oder durch Unbefugten in Bewegung gesetzt werden kann.

## § 63.

Abgesehen von den durch die Eisenbahnaufsichtsbehörde etwa zugelassenen und durch Veröffentlichung bekannt-



gegebenen Ausnahmen dürfen über die für die Besetzung der Innen- und Außenplätze des Wagens festgesetzte Normalzahl hinaus weitere Personen nicht aufgenommen werden.

Die für die Besetzung der Wagen festgesetzte Normalzahl darf jedoch um höchstens 15 vom hundert bei außergewöhnlichem Arbeiterandrang zu anderen Zeiten als bei Beginn und nach Beendigung der regelmäßigen Arbeitszeit der Kaiserlichen Werft sowie bei plötzlichen Regen- und Schneefällen überschritten werden.

#### § 64.

Sofort nach Eintreffen auf den Endhaltestellen ist der Wagen nach zurückgelassenen Gegenständen zu untersuchen. Fundsachen, die nicht sofort dem etwa noch anwesenden oder zurückkehrenden Verlierer ausgehändigt werden können, sind sorgfältig aufzubewahren und, sobald es der Dienst gestattet, spätestens nach beendigter Dienstschrift an die Straßenbahnverwaltung abzugeben.

### VIII. Strafbestimmungen.

#### § 65.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der §§ 49 bis 64 werden, soweit nicht nach den bestehenden Gesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 100 *M* bestraft, an deren Stelle im Unvermögensfalle eine entsprechende Haftstrafe tritt.

Oldenburg, den 1. März 1913.

Staatsministerium.

Ruhstrat.

Dr. Hillmer.